

Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigung von werdenden und stillenden Mütter

An Arbeitsplätzen, an denen Frauen (egal, welchen Alters) beschäftigt werden, muss der Dienstgeber die möglichen Auswirkungen den Arbeitsbedingungen auf Mutter (Schwangerschaft, Stillen) und Kind beurteilen. Falls nötig, sind die Arbeitsbedingungen zu ändern, ein Ersatzarbeitsplatz zu stellen, oder die Dienstnehmerin ist von der Arbeit zu befreien.

In der Regel erfolgt dieses Vorgehen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsmedizin.

Die folgende Liste enthält Beschränkungen und "absolute" Beschäftigungsverbote für werdende Mütter. Neben allgemeinen Maßnahmen (**Liegemöglichkeit zum Ausruhen**) ist im Einzelfall aber auf die besondere Situation der jeweiligen Person und des jeweiligen Arbeitsplatzes Rücksicht zu nehmen.

Beschränkungen		zutreffend am Betrieb	
		Ja	Nein
Gewichtsbegrenzung beim Heben	regelmäßig: 5 kg, fallweise: 10 kg Hebehilfen sind bereit zu stellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewichtsbegrenzung: beim Schieben / Ziehen	regelmäßig: 8 kg, fallweise: 15 kg Hebehilfen sind bereit zu stellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiten im Stehen	Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen muss gegeben sein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiten im Stehen ab der 21. Schwangerschaftswoche	nur mehr 4 Stunden pro Tag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ständiges Sitzen	kurze Unterbrechungen müssen gegeben sein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

„Absolute“ Beschäftigungsverbote		zutreffend am Betrieb	
		Ja	Nein
Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist	(z.B. Lärm) entsprechend ärztl. Empfehlungen!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiten mit gesundheits- gefährdenden Stoffen (Zu beurteilen sind auch verschiedenen Mikroorganismen im Zshg. mit Tierhaltung und -pflege)	(z.B. Stäube, Gase, Dämpfe, Strahlung und biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2,3 oder 4) Ersatz des Arbeitsstoffes soweit möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiten an Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung	(z.B. Fußpendelpresse)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschäftigung auf Beförderungsmitteln	(z.B. Traktor, Stapler)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Akkordarbeiten: ab der 21. Schwangerschaftswoche		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiten mit besonderen Unfallgefahren	(z.B. auf Leitern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiten unter der Einwirkung schädlicher Umwelteinflüsse	(Hitze, Kälte oder Nässe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiten, bei denen sich die Dienstnehmerin häufig übermäßig strecken oder beugen muss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiten, bei denen der Körper starken Erschütterungen ausgesetzt ist	z.B. Arbeiten mit Bodenbearbeitungsmaschinen, Motorsägenarbeit,...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
besondere psychische Belastungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
besondere belastigende Gerüche		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutz vor Tabakrauch, wenn die werdende Mutter selbst nicht raucht		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Acht Wochen vor dem Entbindungstermin gilt für werdende Mütter ein absolutes Beschäftigungsverbot!

Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.